

zeugungen dem Minister eröffnen, damit dieser den Verhafteten übernehmen möge.

- 5) Wenn ein Criminal-Gericht einer aus seinem Bezirke entflohenen Person nachsetzet, muß ihm dieselbe, wo sie immer innerhalb des Staatsbezirkles eingeholet wird, überlassen werden
- 6) Wenn jemand von einem Criminal-Gerichte um eines Verbrechenswillen durch Edict vorgerufen ist, und in einem andern Criminal-Bezirkle betreten wird, ist er von diesem an jenes auszuliefern.

§ 222.

Bei der für die gemeine Sicherheit besonders wichtigen Rechtspflege, welche den Criminal-Gerichten anvertraut wird, ist jede Vernachlässigung einer schweren Verantwortung unterworfen. Sollte sich demnach zeigen, daß ein Verbrecher aus Saumseligkeit eines Criminal-Gerichtes dem rechtlichen Verfahren entgangen ist; so wäre ein solches Criminal-Gericht zu verhalten, nicht nur denjenigen, die dadurch ihre Entschädigung verloren haben, den Ersatz zu leisten, sondern auch alle etwa einem andern Criminal-Gerichte dieses Verbrechers halber zur Last gefallenen Kosten zu vergüten. Wer an der Saumseligkeit Schuld trägt, ist noch insbesondere zu bestrafen.

§ 223.

Die Criminal-Gerichte sind dem Appellations-Gerichte als dem Criminal-Obergerichte der Provinz, in welcher sie bestehen, und dieses der obersten Justizstelle untergeordnet.

§ 224.

Dem Obergerichte ist die Macht eingeräumt, in besonderen Fällen die Verhandlung, anstatt dem ordentlichen Criminal-Gerichte einem andern aufzutragen, wenn das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande, oder zu dessen Verwaltung, oder nach dem Zusammenhange der Sache, die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens, oder sonst wichtige Ursachen es erfordern.

§ 225.

Würde irgend eine Obrigkeit gegen die Vorschrift dieses Gesetzes sich die Gerichtsbarkeit über jemanden, der eines Verbrechens beschuldiget wird, anmaßen; so ist ihre ausgeübte Handlung un-